Teltower Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pfg.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Potsdamer Straße 26b.
sowie
in sämmtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise.

No. 69. Berlin, den 27. August 1881. 26. Jahrg.

Ministerium des Innern. Berlin, den 6. August 1881.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß noch vielfach von den Polizeibehörden, bezw. Amts-Vorstehern die Verfügung vom 2. April 1880 (Ministr.-Bl. S. 83), wonach fortan die Polizeibehörde des Wohnorts des Versicherungsuchenden die im §. 14 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 vorgeschriebene Unbedenklichkeitserklärung auch in dem Falle abzugeben hat, daß das zu versichernde Objekt sich an einem anderen, außerhalb ihres Amtsbezirks belegenen Orte befindet, außer Acht gelassen werde.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich in Folge dessen ergebenst, gefälligst den Polizeibehörden bezw. Amts-Vorstehern Ihres Bezirks aufzugeben, künftighin stets der in der Verfügung vom 2. April 1880 gegebenen Weisung gemäß zu verfahren.

Der Minister des Innern.
J. A.. gez. Herfurth.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Reefe, Hochwohlgeboren zu Potsdam. I. A. 5972.

* * *

Berlin, den 23. August 1881.

Abdruck theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur Kenntnißnahme hierdurch mit.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Potsdam, den 13. August 1881.

Bezirksrath für den Regierungsbezirk Potsdam. B. R. 1199.

Auf den Bericht vom 25. Juni d. Js. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die Circular-Verfügung der vormaligen Abtheilung des Innern der hiesigen Königl. Regierung vom 10. Januar 1874 — I 2403/12 — und daran anschließend, diejenige des Bezirksraths vom 22. Decbr. 1876 — B. R. 112 — die Ertheilung ausnahmsweiser Genehmigungen zu größeren Reparaturen nicht feuersicher gedeckter Dächer — §. 9 der Baupolizei-Ordnung für das platte Land vom 15. März 1872 — betreffend, durch den Artikel I der Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. Mai 1877 — Regier.-Amtsbl. S. 179 — insofern für modificirt erachte, als danach zur Genehmigung derjenigen Reparaturen von Dächern mit nicht feuersicherem Materiale, welche ein Sechstel des Daches in zusammenhängender Fläche nicht überschreiten, die Amtsvorsteher, als Verwalter der Localpolizei, competent sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, in dieser Beziehung die Letzteren gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Wenn es sich um Genehmigung von Reparaturen von größerem, als dem vorbezeichneten Maximalumfange handeln sollte, so würde über die Ertheilung derselben den Eingangs allegirten Bestimmungen gemäß Ihrerseits zu befinden sein.

An den Königlichen Landrath Herrn von Arnim, Hochwohlgeboren, Templin.

* * *

Berlin, den 23. August 1881.

Abdruck theile ich den Herren Amts-Vorstehern zur Kenntnißnahme nnd Beachtung hierdurch mit.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 23. August 1881.

Bekanntmachung.

Der Amtsvorsteher, Standesbeamte und Gemeinde-Vorsteher Mosisch zu Treptow ist während der Zeit vom 27 ds. Mts. bis zum 17 September cr. an Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte durch Abwesenheit verhindert und wird während dieser Zeit in seiner Eigenschaft als Amts-Vorsteher des Amtsbezirks „Treptow" bezw. als Gemeinde-Vorsteher von Treptow durch den Gärtnerei-Besitzer Hoffmann zu Treptow und in seiner Eigenschaft als Standesbeamter des Standesamtsbezirks „Treptow" durch den Gärtnerei-Besitzer Mosisch sen. ebendaselbst vertreten werden.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Amortisation von Rixdorfer Gemeinde-Obligationen.

Bei der heute vorgenommenen ersten planmäßigen Verloosung der pro 1881/82 zu amortisirenden 4½ % Rixdorfer Gemeinde-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden und zwar:

Littr. A à 200 Mark.

47 93. 101. 149. 163. 165. 172. 219. 227. 283. 317 461. 537 541. 560. 713. 721. 728. 914. 955. 968. 1011. 1031. 1044.

Littr. B à 500 Mark.

9. 157 178. 193. 314. 482. 517 533. 559. 605. 762.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung zum 1. Januar 1882 hierdurch gekündigt und werden die Obligations-Inhaber aufgefordert, die einzelnen Stücke nebst den dazu gehörigen nicht zur Einlösung gelangenden Coupons No. 4 bis incl. 10 sowie mit den Talons, bei der Teltower-Kreis-Communal-Kasse zu Berlin, Körnerstraße 24 — 9 bis 1 Uhr — einzureichen.

Die Verzinsung der vorstehend bezeichneten ausgeloosten Obligationen hört mit dem 1. Januar 1882 auf.

Für etwa fehlende Zins Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Rixdorf, den 25. Juni 1881.

Der Gemeinde-Vorstand.
Boddin, Jansa. Maresch.

Berlin, den 21. März 1881.

Bekanntmachung,

die Ausreichung der Zinsscheine Reihe III. zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 betreffend.

Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1881 bis 29. Juni 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV werden vom 1. April d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

Bekanntmachung.

Betrifft die schußfreien Tage auf den Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1881.

Unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Comission bei Cummersdorf für das Jahr 1881 wie folgt festgesetzt worden sind:

September:
5., 6., 14., 15., 21., 28.

October:
3., 5., 10., 12., 17., 19., 24., 26., 27., 31.

November:
2., 7., 9., 14., 16., 21., 22., 28., 29., 30.

December:
6., 7., 8., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 27., 28., 29.

Potsdam, den 27 Dezember 1880.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verschiedenes.

Nachrichten aus dem Kreise werden unter dieser Rubrik gern unentgeltlich aufgenommen, auf Wunsch auch honorirt.

Unser Kaiser wird, auf Anrathen der Aerzte, voraussichtlich schon am Montag von Schloß Babelsberg in das königliche Palais zu Berlin übersiedeln. Der „Kieler Z." zu Folge hat der Kaiser die in dem Programm der für den 16. September auf Bellevue vorbereiteten Abendfestlichkeit vorgesehene musikalische Aufführung abgelehnt.

Die Kaiserin hat, wie die „Prov.-Corr." mittheilt, in der jüngsten Zeit erfreuliche Fortschritte in der Wiederherstellung ihrer Gesundheit gemacht, so daß sie bereits hätte Ausfahrten unternehmen können, wenn die Witterung günstiger gewesen wäre. Dieselbe beabsichtigt nach der „A. A. Z. am 15. k. M. nach Karlsruhe überzusiedeln. Im Palais in Berlin ist man damit beschäftigt, im seitlichen Eingange einen Fahrstuhl anzubringen, den die Kaiserin nach ihrer Rückkunft benutzen wird um in ihre in der ersten Etage gelegenen Gemächer zu gelangen, ohne die Treppen steigen zu müssen.

Der Kronprinz traf, von England kommend, am 23. d. M. zum Besuch bei Sr. Majestät dem König der Belgier in Brüssel ein und setzte am 24. die Weiterreise nach Köln fort, wo Se. Kaiserliche Hoheit am Abend ankam und im Hotel du Nord übernachtete. — Donnerstag um 11 Uhr traf Höchstderselbe zum Besuch bei Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in Koblenz ein. Se. Kaiserliche Hoheit kehrte zur Nacht nach Köln zurück und begab sich Freitag früh nach Aachen zum Besuch Ihrer Majestät der Königin der Belgier.

Reichsgerichtsentscheidung. Eine Schiedsmannsladung zu dem in einer Beleidigungssache vom Schiedsmann anberaumten Vergleichstermin bedarf nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts, II. Strafsenats vom 28. Juni d. J. keiner besonderen Form der Zustellung. Sie kann überall auch außerhalb der Wohnung des Adressaten, diesem behändigt werden.

Mit dem 1. Oktober tritt das Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben in Kraft. Stempelpflichtig sind: 1) Ausländische Aktien und Aktienantheilscheine mit fünf pro Tausend vom Nennwerthe. 2) Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen Aktiengesellschaften u. s. w. mit zwei pro Tausend vom Nennwerthe. Man darf zwar die aufgezählten Kategorien ausländischer Effekten auch nach dem 1. Oktober ohne Stempel im Besitz haben, nicht aber ungestempelt verkaufen, verpfänden u. s. w. Es empfiehlt sich, dergleichen Effekten noch vor dem 30. Sept. d. J. stempeln zu lassen.